

Teilrevision Statuten der öffentlich-rechtlichen Unternehmung Elektra Fulenbach EFU

Alt

Neu

I Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Formulierungen beziehen sich sowohl auf die weibliche wie auch auf die männliche Form.

Bestand	§ 1 Unter der Firma „Elektra Fulenbach (EFU)“ besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde Fulenbach (EGF) mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Fulenbach.	Bestand	§ 1 Unter der Firma „Elektra Fulenbach (EFU)“ besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Gemeinde Fulenbach mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Fulenbach.
Zweck	§ 2 1 Die EFU beliefert Endverbraucher (private Haushalte, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, öffentliche Hand) auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Fulenbach ausreichend, regelmässig, sicher, auf nichtdiskriminierende Weise und nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit elektrischer Energie. 2 Die EFU erstellt und betreibt sichere, zuverlässige und leistungsfähige Anlagen und Netze der Elektrizitätsversorgung. Sie stellt unter Beachtung	Zweck	§ 2 1 Die EFU beliefert Endverbraucher (private Haushalte, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, öffentliche Hand) auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Fulenbach ausreichend, regelmässig, sicher, auf nichtdiskriminierende Weise und nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit elektrischer Energie, Wärme und Breitbandsignalen . 2 Die EFU erstellt und betreibt sichere, zuverlässige und leistungsfähige Anlagen und Netze der Elektrizitätsversorgung, von Nahwärmeverbünden

	des Stands der Technik deren Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung sicher. 3 Die EFU erstellt und betreibt im Auftrag der Eigentümerin EGF die öffentliche Beleuchtung. 4 Die EFU beachtet das übergeordnete Recht und vollzieht die von Bund und Kanton der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich. 5 Die EFU kann weitere Aufgaben im Versorgungsbereich (bspw. Wasserversorgung etc.) übernehmen. 6 Die EFU kann mit anderen Energieunternehmen Kooperationen eingehen. 7 Die EFU ist berechtigt, die Erledigung aller technischen, kommerziellen und administrativen Arbeiten in ihrem Tätigkeitsbereich umfassend auszulagern bzw. qualifizierte Dritte damit beauftragen.		und der Breitbandkommunikation. Sie stellt unter Beachtung des Stands der Technik deren Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung sicher. 3 Die EFU erstellt und betreibt im Auftrag der Eigentümerin, der Gemeinde Fuluibach, die öffentliche Beleuchtung. 4 Die EFU beachtet das übergeordnete Recht und vollzieht die von Bund und Kanton der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich. 5 Die EFU kann weitere Aufgaben im Versorgungsbereich (bspw. Wasserversorgung etc.) übernehmen. 6 Die EFU kann mit anderen Versorgungs- und Dienstleistungsunternehmen zur Erfüllung des Versorgungsauftrages Kooperationen eingehen. 7 Die EFU ist berechtigt, die Erledigung aller technischen, kommerziellen und administrativen Arbeiten in ihrem Tätigkeitsbereich qualifizierte Dritte damit beauftragen.
Finanzierung	§3 Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Dotationskapital, einen Kontokorrentkredit bei der Einwohnergemeinde Fuluibach, durch Darlehen, Anleihen und sonstiges Fremdkapital beschafft werden.	Finanzierung	§3 Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Dotationskapital, einen Kontokorrentkredit bei der Gemeinde Fuluibach, durch Darlehen, Anleihen und sonstiges Fremdkapital beschafft werden.

Kaufmännische Grundsätze	§ 4 1 Die EFU wird nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und gewinnbringend geführt. 2 Die EFU führt für den Bereich Energieversorgung sowie für allfällige weitere Bereiche je getrennte Konten. Die Jahresrechnungen müssen getrennte Bilanzen und Erfolgsrechnungen für die jeweiligen Bereiche enthalten. Für die Rechnungslegung werden das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifischen Reglementvereinbarungen beachtet.	Kaufmännische Grundsätze	§ 4 1 Die EFU wird nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und gewinnbringend geführt. 2 Die EFU führt für den Bereich Energieversorgung sowie für allfällige weitere Versorgungsbereiche je getrennte Kostenstellen. Die Rechnungsablage der EFU umfasst eine Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang zu ihren eigenen Geschäftsbereichen sowie eine konsolidierte Jahresrechnung der EFU und ihrer Tochtergesellschaften.
Stromverkauf	§ 5 Die EFU kann kommunale zweckgebundene Energiepreiszuschläge (Konzessionen, ökologische Beiträge) erheben.	Produktverkauf	§ 5 Die EFU kann für sämtliche Versorgungsbereiche kommunale zweckgebundene Preiszuschläge (Konzessionen, ökologische Beiträge, etc.) erheben.
Verhältnis zur EGF	§ 6 1 Gegenseitige Leistungen werden grundsätzlich in Rechnung gestellt. Für die Besorgung der Administration und die Rechnungsführung entrichtet die EFU der EGF einen Verwaltungskostenbeitrag, solange die EFU diese Leistungen bei der Gemeindeverwaltung bezieht. 2 Die EFU bezahlt der EGF für die Rechte an der Energieverteilung und die Benutzung des öffentlichen Grunds marktgerechte Konzessionsgebühren.	Verhältnis zur Gemeinde	§ 6 1 Gegenseitige Leistungen zwischen EFU und der Gemeinde werden grundsätzlich in Rechnung gestellt. 2 Die EFU bezahlt der Gemeinde für die Rechte an der Energieverteilung und die Benutzung des öffentlichen Grunds marktgerechte Konzessionsgebühren. 3 Ein allfälliges Dotationskapital sowie Darlehen der Gemeinde an die EFU werden zu marktüblichen Bedingungen verzinst.

	3 Ein allfälliges Dotationskapital sowie Darlehen der Gemeinde an die EFU werden zu marktüblichen Bedingungen verzinst. 4 Die Höhe der Konzessionsgebühr wird jeweils vertraglich festgehalten und ist beschränkt durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der EFU. Der entsprechende Konzessionsvertrag wird spätestens nach zwei Jahren neu mit dem Gemeinderat abgeschlossen.		4 Die Höhe der Konzessionsgebühr wird jeweils vertraglich festgehalten und ist beschränkt durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der EFU. Der entsprechende Konzessionsvertrag wird spätestens nach zwei Jahren neu mit dem Gemeinderat abgeschlossen.
Preise und Gebühren	§ 7 1 Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die EFU einmalige Gebühren aufgrund der installierten Anschlussleistungen und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der notwendigen Investitionen. 2 Die wiederkehrenden Gebühren sollen der EFU einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Eigenkapitalbildung) sowie die Ausrichtung einer Konzessionsgebühr an die Gemeinde ermöglichen. 3 Die Bedingungen für die Energieleitungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die EFU in einem Abgabereglement sowie in Tarifen festgelegt unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Preisgrundsätze.	§ 7 1 Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die EFU einmalige Gebühren aufgrund der installierten Anschlussleistungen und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der notwendigen Investitionen. 2 Die wiederkehrenden Gebühren sollen der EFU einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Eigenkapitalbildung) sowie die Ausrichtung einer Konzessionsgebühr an die Gemeinde ermöglichen. 3 Die Bedingungen für die Energieleitungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die EFU in einer Tarif- und Gebührenordnung festgelegt unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Preisgrundsätze.	

			4 Die Ermächtigung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren betreffend der efu-eigenen Nahwärmeversorgung ist im entsprechenden Auslagerungsreglement geregelt. 5 Die Ermächtigung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren betreffend der efu-eigenen Breitbandkommunikationsanlagen ist im entsprechenden Auslagerungsreglement geregelt.
Enteignungsrecht	§8 Die EFU verfügt zur Ausübung ihres Versorgungsauftrags über das der Gemeinde zustehende Enteignungsrecht gemäss §42 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 bzw. 17. Mai 1992.	Enteignungsrecht	§8 Die EFU verfügt zur Ausübung ihres Versorgungsauftrags über das der Gemeinde zustehende Enteignungsrecht gemäss § 42 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978.
Oberaufsicht	§ 9 1 Die Gemeindeversammlung der EGF übt die Oberaufsicht über die EFU aus. 2 Im Rahmen der Oberaufsicht ist der Gemeindeversammlung der EGF jährlich der Geschäftsbericht mit der Bilanz der Erfolgsrechnung zur Prüfung und zum Beschluss vorzulegen. 3 Die Gemeindeversammlung beschliesst die Statuten der EFU und den Konzessionsvertrag zwischen Gemeinde und EFU.	Oberaufsicht	§ 9 1 Die Gemeindeversammlung übt die Oberaufsicht über die EFU aus. 2 Im Rahmen der Oberaufsicht ist der Gemeindeversammlung jährlich der Geschäftsbericht mit der Bilanz und der Erfolgsrechnung und zum Beschluss vorzulegen. 3 Die Gemeindeversammlung beschliesst die Statuten der EFU und den erstmaligen Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und der EFU.

Haftung	§ 10 Für Verbindlichkeiten der EFU haftet das Vermögen der Unternehmung. Eine Haftung der Gemeinde Fulerbach ist ausgeschlossen.	Haftung	§ 10 Für Verbindlichkeiten der EFU haftet das Vermögen der Unternehmung. Eine Haftung der Gemeinde Fulerbach ist ausgeschlossen.
II Organe A Allgemeines			
Organe	§ 11 Organe der EFU sind: - der Verwaltungsrat (VR) - der Geschäftsführende Ausschuss (GfA) - die externe Revisionsstelle	Organe	§ 11 Organe der EFU sind: - der Verwaltungsrat (VR) - der Geschäftsführende Ausschuss (GfA) - die externe Revisionsstelle
Abberufung und Verantwortlichkeit	§ 12 1 Der Gemeinderat als Wahlbehörde kann die Mitglieder des Verwaltungsrats oder die externe Revisionsstelle jederzeit abberufen. Der Verwaltungsrat kann die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses jederzeit abberufen. 2 Sofern nicht strengere Bestimmungen zur Abberufung gelangen, richtet sich das Disziplinarrecht nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.	Abberufung und Verantwortlichkeit	§ 12 1 Der Gemeinderat als Wahlbehörde kann die Mitglieder des Verwaltungsrats der EFU oder die externe Revisionsstelle jederzeit abberufen. Der Verwaltungsrat kann die Mitglieder des Geschäftsführenden EFU -Ausschusses jederzeit abberufen. 2 Sofern nicht strengere Bestimmungen zur Abberufung gelangen, richtet sich das Disziplinarrecht nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

B Verwaltungsrat			
Zusammensetzung	§ 13	Zusammensetzung	§ 13
	1 Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der Gemeindepräsident gehört dem Verwaltungsrat von Amtes wegen an. Wahlvoraussetzung für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats ist eine genügende fachliche oder berufliche Qualifikation in einem der Bereiche Politik, Energie, Wirtschaft, Finanzen, Bau oder ähnlichem. 2 Wahlbehörde ist der Gemeinderat der EGF. 3 Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten des Verwaltungsrats. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.		1 Der Verwaltungsrat besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Der Gemeindepräsident gehört dem Verwaltungsrat von Amtes wegen an. Wahlvoraussetzung für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats ist eine genügende fachliche oder berufliche Qualifikation in einem der Bereiche Politik, Energie/Kommunikation, Wirtschaft, Finanzen, Bau oder ähnlichem. 2 Wahlbehörde ist der Gemeinderat. 3 Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten des Verwaltungsrats. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
Amtsdauer	§ 14	Amtsdauer	§ 14
	1 Die Amtsdauer von Verwaltungsrat und Verwaltungsratspräsidium fallen mit derjenigen der Behörden der EGF zusammen. 2 Eine Wiederwahl ist möglich. 3 Die Amtsdauer endet spätestens mit dem aktuell gültigen Pensionsalter.		1 Die Amtsdauer von Verwaltungsrat und Verwaltungsratspräsidium fallen mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Fülenbach zusammen. 2 Eine Wiederwahl ist möglich. 3 Die Amtsdauer endet spätestens mit dem aktuell gültigen Pensionsalter.

Sitzungen § 15 1 Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats dies schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt. In der Regel finden mindestens vier Sitzungen pro Jahr statt. 2 Die Einladung bezeichnet die wesentlichen Geschäfte, die zur Verhandlung kommen werden. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind in der Regel spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen. 3 Den Vorsitz übernimmt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. 4 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen und vom Präsident und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.	Sitzungen § 15 1 Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats dies schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt. In der Regel finden mindestens vier Sitzungen statt. 2 Die Einladung bezeichnet die wesentlichen Geschäfte, die zur Verhandlung kommen werden. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind in der Regel spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen. 3 Den Vorsitz übernimmt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. 4 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen und vom Präsident und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.	§ 15 1 Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats dies schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt. In der Regel finden mindestens vier Sitzungen pro Jahr statt. 2 Die Einladung bezeichnet die wesentlichen Geschäfte, die zur Verhandlung kommen werden. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind in der Regel spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen. 3 Den Vorsitz übernimmt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. 4 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen und vom Präsident und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.	§ 16 1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. 2 Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Stimmabgabe an den Verwaltungsratssitzungen durch Abwesende ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.
Beschlussfassung § 16 1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. 2 Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Stimmabgabe an den Verwaltungsratssitzungen durch Abwesende ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.	Beschlussfassung § 16 1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. 2 Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Stimmabgabe an den Verwaltungsratssitzungen durch Abwesende ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.	§ 16 1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. 2 Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Stimmabgabe an den Verwaltungsratssitzungen durch Abwesende ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.	§ 16 1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. 2 Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Stimmabgabe an den Verwaltungsratssitzungen durch Abwesende ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

	3 In Fällen, die der Präsident als dringlich erachtet, kann der Verwaltungsrat auch auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen. Diese sind an der nächsten Sitzung bekanntzugeben und zu protokollieren. 4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.		3 In Fällen, die der Präsident als dringlich erachtet, kann der Verwaltungsrat auch auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen. Diese sind an der nächsten Sitzung bekanntzugeben und zu protokollieren. 4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.
Aufgaben	§ 17 1 Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über das Unternehmen aus und entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Statuten oder die vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind. 2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbare Pflichten und Befugnisse: 1. Wahl des Vizepräsidenten und des Protokollführers. 2. Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses (GfA) sowie die Bestimmung von dessen Vorsitzenden. 3. Genehmigung des Voranschlages sowie die Behandlung des Jahresberichts und der Jahresrechnung. ..4. Festlegung der Geschäftspolitik.	Aufgaben	§ 17 1 Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über das Unternehmen aus und entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Statuten oder die vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind. 2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbare Pflichten und Befugnisse: 1. Wahl des Vizepräsidenten und des Protokollführers. 2. Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses (GfA) sowie die Bestimmung von dessen Vorsitzenden. 3. Genehmigung des Budgets sowie die Behandlung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung. ..4. Festlegung der Geschäftspolitik für die EFU.

	5. Gebühren-, Preisgestaltung im Rahmen von § 7 der Statuten 6. Verabschiedung der Reglemente über die Abgabe von Energie zuhanden der Gemeindeversammlung. 7. Entscheid über neue Dienstleistungen und Kooperationen im Rahmen des Zwecks gemäss § 2. 8. Abschluss von Rahmenverträgen mit Energielieferanten. 9. Erlass eines Geschäftsreglements, welches insbesondere die Geschäftsführung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und die Berichterstattung regelt. 10. Erlass eines Personalreglements, sofern eigenes Personal angestellt wird sowie die Beschlussfassung über die Entschädigung der Funktionäre 3 Der Verwaltungsrat hat insbesondere auch folgende Pflichten und Befugnisse: 1. Er ist befugt, die operative Führung an Dritte zu delegieren, bzw. Dritte mit der operativen Führung zu beauftragen. 2. Bestimmung der Vertreter der EFU in Organisationen und Verbänden.	5. Gebühren-, Preisgestaltung im Rahmen von § 7 der Statuten. 6. Verabschiedung der Reglemente über die Abgabe von Energie zuhanden der Gemeindeversammlung. Die Auslagerungsreglemente der privatrechtlichen Tochtergesellschaften Wärme und Kommunikation beschliesst die Gemeindeversammlung. 7. Entscheid über neue Dienstleistungen und Kooperationen im Rahmen des Zwecks gemäss § 2. 8. Abschluss von Rahmenverträgen mit Energielieferanten. 9. Erlass eines Geschäftsreglements, welches insbesondere die Geschäftsführung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und die Berichterstattung regelt. 10. Erlass eines Personalreglements, sofern eigenes Personal angestellt wird sowie die Beschlussfassung über die Entschädigung der Funktionäre 3 Der Verwaltungsrat hat insbesondere auch folgende Pflichten und Befugnisse: 1. Er ist befugt, die operative Führung an Dritte zu delegieren, bzw. Dritte mit der operativen Führung zu beauftragen.
--	--	--

	3. Genehmigung von Ausgaben der Investitionsrechnung und von Aufwendungen der laufenden Rechnung, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsführung abschliessend zuständig ist. 4. Beschluss über den An- und Verkauf von Grundstücken, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen und Anleihen, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsführung abschliessend zuständig ist.		2. Bestimmung der Vertreter der EFU in Organisationen und Verbänden. 3. Genehmigung von Ausgaben für Investitionen und von Aufwendungen der Erfolgsrechnung, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsführung abschliessend zuständig ist. 4. Beschluss über den An- und Verkauf von Grundstücken, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen und Anleihen, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsführung abschliessend zuständig ist.
Unterschriften	§ 18 Die Verwaltungsratsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.	Unterschriften	§ 18 Die Verwaltungsratsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.
C Geschäftsführender Ausschuss			
Geschäftsführender Ausschuss	§ 19 1 Der Geschäftsführende Ausschuss (GfA) besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. 2 Dem GfA obliegt die operative Führung der EFU. 3 Der GfA untersteht dem Verwaltungsrat. 4 Der Vorsitzende des GfA nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.	Geschäftsführender Ausschuss	§ 19 1 Der Geschäftsführende Ausschuss (GfA) besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. 2 Dem GfA obliegt die operative Führung der EFU. 3 Der GfA untersteht dem Verwaltungsrat. 4 Der Vorsitzende des GfA nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.

	5 der GfA vertritt die Unternehmung nach aussen. Die Mitglieder des GfA führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien. 6 Im übrigen sind die Befugnisse des GfA im Geschäftsreglement festgelegt.		5 der GfA vertritt die Unternehmung nach aussen. Die Mitglieder des GfA führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien. 6 Im übrigen sind die Befugnisse des GfA im Geschäftsreglement festgelegt.
D Revisionsstelle			
Verweis auf OR; Wahl; Aufgabe	§ 20 1 Die Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung. 2 Der Gemeinderat der EGF setzt als Revisionsstelle für die EFU eine anerkannte externe Revisionsgesellschaft ein. 3 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. 4 Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss per 30. April die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und über das Ergebnis der Revision dem Verwaltungsrat zuhanden der Behörden der EGF Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.	Verweis auf OR; Wahl; Aufgabe	§ 20 1 Die Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung. Ein Verzicht auf eine Revision (Opting-Out) nach Art. 727a Abs. 2 OR ist jedoch ausgeschlossen. 2 Der Gemeinderat setzt als Revisionsstelle für die EFU eine befähigte und nach Revisionsaufsichtsgesetz zugelassene externe Revisionsgesellschaft ein. 3 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. 4 Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss per 30. April die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und über das Ergebnis der Revision dem Verwaltungsrat zuhanden der Behörden der Gemeinde Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

III Personal			
Anstellung; Rechte und Pflichten	§ 21	Anstellung; Rechte und Pflichten	§ 21
	1 Die EFU muss ihre Aufgaben nicht mit eigenem Personal erfüllen. Sie kann Dritte mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragen. 2 Allfälliges eigenes Personal ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich anzustellen. 3 Die Rechte und Pflichten des eigenen Personals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der EGF.		1 Die EFU muss ihre Aufgaben nicht mit eigenem Personal erfüllen. Sie kann Dritte mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragen. 2 Allfälliges eigenes Personal ist grundsätzlich privatrechtlich anzustellen. 3 Die Rechte und Pflichten des eigenen Personals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Fuluibach .
IV Rechnungswesen			
Rechnungsablage	§ 22	Rechnungsablage	§ 22
	1 Die Rechnungen werden auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen. 2 Für die Rechnungsführung sind das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifischen Vereinbarungen zu beachten.		1 Die Rechnungen werden auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen. 2 Für die Rechnungslegung gelten das Schweizerische Obligationenrecht sowie die branchenspezifischen Reglementvereinbarungen . Die Bestimmungen über den Finanzhaushalt gemäss Gemeindegesetz finden grundsätzlich keine Anwendung. 3 Die EFU weist die Ergebnisse der operativen Geschäftsbereiche separat aus.

			4 Der von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Fulenbach genehmigte Geschäftsbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie der Revisionsbericht sind dem Amt für Gemeinden bis zum 31. Juli einzureichen. Für die Rechnungsabnahme gelten die Bestimmungen nach § 157 Abs. 4 und 5 des Gemeindegesetzes.
Abschreibungen; Selbstfinanzierung; Rückstellungen	§ 23 1 Die Abschreibungen sind nach den branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedürfnisgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagewerte sicherstellen. 2 Für besondere Risiken sind angemessene Rücklagen zu bilden.	Abschreibungen; Selbstfinanzierung; Rückstellungen	§ 23 1 Die Abschreibungen sind nach den branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedürfnisgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagewerte sicherstellen. 2 Für besondere Risiken sind angemessene Rücklagen zu bilden.
V Rechtsmittelverfahren			
Beschwerde	§ 24 1 Gegen Verfügungen, welche die EFU gestützt auf diese Statuten erlässt, kann beim Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheid beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. 2 Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegengesetz und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und – gebühren.	Beschwerde	§ 24 1 Gegen Verfügungen, welche die EFU gestützt auf diese Statuten erlässt, kann beim Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheid beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. 2 Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegengesetz und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und – gebühren.

	Grundeigentümerbeiträge und – gebühren. 3 Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich begründet einzureichen.		3 Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich begründet einzureichen.
Vollstreckung	§ 25 Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der EFU oder der zuständigen Behörde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG).	Vollstreckung	§ 25 Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der EFU oder der zuständigen Behörde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG).
VI Strafbestimmungen			
Strafen	§ 26 1 Die EFU ist befugt, im Rahmen der der Gemeinde zustehenden Strafkompetenz Strafnormen über Widerhandlungen gegen die von ihr erlassenen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse aufzunehmen. 2 Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.	Strafen	§ 26 1 Die EFU und ihre Tochtergesellschaften sind befugt, im Rahmen der der Gemeinde zustehenden Strafkompetenz Strafnormen über Widerhandlungen gegen die von ihr erlassenen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse aufzunehmen. 2 Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

VII Übergeordnetes Recht

Übergeordnetes Recht	§ 27	Übergeordnetes Recht	§ 27
	1 Die EFU beachtet das übergeordnete .Recht 2 Der EFU obliegt der Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bunds und des Kantons der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.		1 Die EFU und ihre Tochtergesellschaften beachten das übergeordnete .Recht 2 Der EFU und ihren Tochtergesellschaften obliegt der Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bunds und des Kantons der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen	§ 28	Übergangsbestimmungen	§ 28
	1 Das Reglement über die Elektrizitätsversorgung vom 01. Januar 2007, der Grundeigentümerbeiträge und Gebührenreglement vom 16. Oktober 2006 sowie die Tarife vom 01. Januar 2008 gelten solange, bis der Verwaltungsrat neue Grundlagen erlässt. 2 Sämtliche bisher dem Gemeinderat zustehenden Kompetenzen, insbesondere zur Aufhebung der geltenden Reglemente, gehen an den Verwaltungsrat über, sofern in diesen Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist.		1 Das Reglement über die Elektrizitätsversorgung vom 01. Januar 2007, der Grundeigentümerbeiträge und Gebührenreglement vom 16. Oktober 2006 sowie die Tarife vom 01. Januar 2008 gelten solange, bis der Verwaltungsrat neue Grundlagen erlässt. 2 Sämtliche bisher dem Gemeinderat zustehenden Kompetenzen, insbesondere zur Aufhebung der geltenden Reglemente, gehen an den Verwaltungsrat über, sofern in diesen Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist.

	3 Soweit die EGF im Tätigkeitsbereich der EFU Rechte und Pflichten besitzt oder Verträge abgeschlossen hat, gehen die entsprechenden Rechte und Pflichten grundsätzlich auf die EFU über.		3 Soweit die Gemeinde Fulenbach im Tätigkeitsbereich der EFU Rechte und Pflichten besitzt oder Verträge abgeschlossen hat, gehen die entsprechenden Rechte und Pflichten grundsätzlich auf die EFU über.
Vermögensaus-scheidung; Dotationskapital	§ 29 1 Die Aktiven und Passiven der Spezialfinanzierung der Elektrizitätsversorgung Fulenbach gehen gemäss konsolidierter Bestandesrechnung per 01. Januar 2009 an die neu zu errichtende selbstständige öffentlich-rechtliche Unternehmung über. Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung verbleiben im Eigentum der EGF. Die Eingangsbilanz der EFU per 01. Januar 2009 sowie die Bestandesveränderung per 31.12.2008 bei der Einwohnergemeinschaft Fulenbach werden von der Gemeindeversammlung genehmigt. 2 Die EGF erhält als Gegenwert zur Übertragung der Eigentums- und Nutzungsrechte der Elektrizitätsversorgung an die neu zu errichtende selbstständige öffentlich-rechtliche Unternehmung ein Dotationskapital von CHF 2'000'000.00 sowie eine Darlehensforderung gegenüber der EFU von CHF 1'000'000.00. 3 Die Kosten für die Überführung der Elektrizitätsversorgung Fulenbach auf die neu zu errichtende selbstständige öffentlich-rechtliche Unternehmung trägt die Einwohnergemeinde.	Vermögensaus-scheidung; Dotationskapital	§ 29 1 Die Aktiven und Passiven der Spezialfinanzierung der Elektrizitätsversorgung Fulenbach gehen gemäss konsolidierter Bestandesrechnung per 01. Januar 2009 an die neu zu errichtende selbstständige öffentlich-rechtliche Unternehmung über. Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung verbleiben im Eigentum der EGF. Die Eingangsbilanz der EFU per 01. Januar 2009 sowie die Bestandesveränderung per 31.12.2008 bei der Einwohnergemeinschaft Fulenbach werden von der Gemeindeversammlung genehmigt. 2 Die EGF erhält als Gegenwert zur Übertragung der Eigentums- und Nutzungsrechte der Elektrizitätsversorgung an die neu zu errichtende selbstständige öffentlich-rechtliche Unternehmung ein Dotationskapital von CHF 2'000'000.00 sowie eine Darlehensforderung gegenüber der EFU von CHF 1'000'000.00. 3 Die Kosten für die Überführung der Elektrizitätsversorgung Fulenbach auf die neu zu errichtende selbstständige öffentlich-rechtliche Unternehmung trägt die Einwohnergemeinde.

Änderung bisheriges Recht	§ 30 Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Fulenbach vom 24. Oktober 1997 wird wie folgt geändert: a) § 26 Befugnisse wird abgeändert: 5 Abschluss Konzessionsvertrag mit EFU b) § 37 Anlagen-, Landschafts- und Versorgungskommission wird abgeändert: Elektrizitätsversorgung: Die Aufgaben der EFU richten sich nach der Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde c) § 48 Gemeindeunternehmen wird neu hinzugefügt: Die Gemeinde kann bisherige selbst erfüllte Aufgaben ausgliedern, indem sie Gemeindeunternehmen mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit gründet. Es sind dies; a) öffentlich-rechtliche Unternehmung EFU (Elektra Fulenbach)	Änderung bisheriges Recht	§ 30 Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Fulenbach vom 24. Oktober 1997 wird wie folgt geändert: a) § 26 Befugnisse wird abgeändert: 5 Abschluss Konzessionsvertrag mit EFU b) § 37 Anlagen-, Landschafts- und Versorgungskommission wird abgeändert: Elektrizitätsversorgung: Die Aufgaben der EFU richten sich nach der Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde c) § 48 Gemeindeunternehmen wird neu hinzugefügt: Die Gemeinde kann bisherige selbst erfüllte Aufgaben ausgliedern, indem sie Gemeindeunternehmen mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit gründet. Es sind dies; a) öffentlich-rechtliche Unternehmung EFU (Elektra Fulenbach)
Aufhebung bisheriges Recht	§ 31 Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.	Aufhebung bisheriges Recht	§ 31 Mit Inkrafttreten dieser Statuten bzw. mit der Teilrevision werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.
Inkrafttreten	§ 32 Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde auf den 01. Juli 2008 in Kraft.	Inkrafttreten	§ 32 Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde auf den 01. Juli 2008 in Kraft.

			Die Teilrevision der Statuten vom tritt mit der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde auf den 1. Juni 2020 in Kraft.
--	--	--	--

Von der Gemeindeversammlung am 17. April 2008 beschlossen

Namens der **Gemeinde** Fulenbach

Der Gemeindepräsident

Fulenbach,

Von der Gemeindeversammlung am beschlossen.

Die Bereichsleiterin Administration

Im Volkswirtschaftsdepartement mit der Verfügung vom genehmigt.